

Wer soll Mitglied in der Pflegekammer sein?

Alle Berufsangehörigen mit einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz, die in Hamburg berufstätig sind oder in Hamburg ihre Hauptwohnung haben. Es besteht insoweit Pflichtmitgliedschaft. Auszubildenden und Angehörigen der Assistenzberufe (Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Pflegeassistenten) soll zunächst eine freiwillige Mitgliedschaft ermöglicht werden, jedoch ohne volle Rechte.



© rmmphoto - Fotolia.com

Welche Pflichten sind mit einer Kammermitgliedschaft verbunden?

- Es besteht eine Beitragspflicht.
- Berufs- und Fortbildungspflichten sowie Qualitätsvorgaben müssen eingehalten werden.
- Aufnahme oder Änderung der Berufstätigkeit müssen gemeldet werden. Es besteht Auskunftspflicht.

Wie finanziert sich die Pflegekammer?

Die Pflegekammer finanziert sich selbst. Dazu erhebt sie Beiträge, die sich an den Einkommensverhältnissen der Mitglieder orientieren wird. Nach vorläufigen Einschätzungen des Hamburger Pfliegerates und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz wird der monatliche Beitrag gestaffelt bei ca. 5 € für nicht Berufstätige und geringfügig Beschäftigte, ca. 8 € für Teilzeitbeschäftigte, 10-12 € für Vollzeitbeschäftigte und ca. 25 € für Pflegekräfte in höheren Leitungsfunktionen (Pflegedienstleitung u.ä.) betragen.

Informationen zur Umfrage

Die Befragung der Pflegefachkräfte in Hamburg findet ab Mitte Oktober 2013 statt. Sie wird im Auftrag der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der Firma INFO GmbH durchgeführt. Befragt werden rund 1.000 repräsentativ ausgewählte dreijährig ausgebildete Pflegefachkräfte sowie Auszubildende in Einrichtungen der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege in Hamburg (Krankenhäuser, Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Reha-Kliniken). Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Januar 2014 vorliegen.

Kontakt für weitere Informationen:
E-Mail: pflgekammer@bgv.hamburg.de

Impressum

Herausgeber:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/gesundheitsfachberufe

Gestaltung: www.kwh-design.de

Titel: © Rido - Fotolia.com

Druck: Walter Hirschfelder, Hamburg

Stand Oktober 2013



Eine Pflegekammer in Hamburg?

Sie werden gefragt!

Eine Pflegekammer in Hamburg?

Sie werden gefragt!

Pflegekräfte stellen die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen. Ihre Arbeit ist wesentlicher Baustein eines funktionierenden Gesundheitswesens. Eine qualitativ hochwertige Pflege ist für die Versorgung alter und kranker Menschen von zentraler Bedeutung. Dazu brauchen wir gut ausgebildetes und motiviertes Pflegepersonal.

Eine „Pflegekammer“ als Berufs- und Interessenvertretung aller professionell Pflegenden in Hamburg kann einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung des Berufsbilds leisten. Wir möchten eine Kammer aber nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg einrichten, sondern diese selbst zu Wort kommen lassen. Daher haben wir die Firma INFO GmbH aus Berlin beauftragt, eine repräsentative Umfrage unter den Hamburger Pflegefachkräften durchzuführen. Die wichtigsten Informationen hierzu haben wir in diesem Flyer zusammengestellt.

Was ist eine Pflegekammer?

Eine Pflegekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für die berufsständische Selbstverwaltung zuständig ist, vergleichbar mit den bestehenden Heilberufekammern (z. B. Ärztekammer, Apothekerkammer). Der Berufsstand kann somit eigene Angelegenheiten und einige bisher staatliche Aufgaben selbst regeln. Die für die Kammer verantwortlich handelnden Personen werden von den Pflegefachkräften, die Pflichtmitglieder in der Kammer sind, gewählt.



© Ocskev Bence - Fotolia.com

Aufgaben und Ziele einer Pflegekammer

Berufs- und Interessenvertretung der Pflege

Die Kammer ist nur ihren Mitgliedern verpflichtet und vertritt die Interessen der beruflich Pflegenden gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen unabhängig von Arbeitgebern und anderen Organisationen.

Regelung der Weiterbildung

Die Pflegekammer erlässt eine Weiterbildungsordnung für die Pflegeberufe, in der Standards und Qualitätskriterien für die berufliche Weiterbildung definiert sind.

Regelung der Berufsausübung

Die Kammer erlässt eine Berufsordnung für ihre Mitglieder und ist insoweit für die Berufsaufsicht zuständig. Ferner entwickelt sie ethische Leitlinien, die dazu beitragen, dass die Berufsangehörigen entsprechend moralisch handeln können.

Sicherung der Qualität der pflegerischen Versorgung

Die Kammer achtet auf verpflichtende Fortbildung der Berufsangehörigen, legt Qualitätsniveaus pflegerischer Dienstleistungen fest und sanktioniert Fehlverhalten z.B. im Rahmen der Berufsergänzbarkeit.

Mitwirkung bei der Gesetzgebung

Die Pflegekammer wirkt bei der Gesetzgebung mit, indem sie den Gesetzgeber und Behörden berät sowie Stellungnahmen und Gutachten anfertigt.

Beratung der beruflich Pflegenden

Die Pflegekammer berät ihre Mitglieder in juristischen, ethischen, fachlichen und berufspolitischen Fragen.



© evgenyatamanenko - Fotolia.com

Welche Aufgaben hat eine Pflegekammer nicht?

- Sie führt keine Tarifverhandlungen. Dies ist und bleibt Aufgabe der Gewerkschaften.
- Sie baut keine Altersversorgung für die beruflich Pflegenden auf.
- Sie hat keinen direkten Einfluss auf Arbeitsbedingungen vor Ort.
- Sie führt keine Qualitätsprüfungen in Einrichtungen durch.
- Sie ersetzt nicht die Gewerkschaften und die Berufsverbände.